

Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Rappenäcker Ost“

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat am 10.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Rappenäcker Ost“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Das Gebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebietes und wird im Osten durch die Finkenstraße, im Süden durch die Taubenstraße sowie im Norden durch den bestehenden Wiesweg in Verlängerung der Straße Oberes Erlach begrenzt. Die westliche Grenze bildet die Ackerflur. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1743 (teilweise), 1801, 1802, 1803, 1804, 1805 (teilweise), 1805/1, 1805/2 und 1826 (teilweise).

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans i.d.F. vom 10.12.2024 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Rappenäcker Ost“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung können im Rathaus, Kirchplatz 5, 71155 Altdorf zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und deren Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215

Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altdorf, den 11.12.2024

gez.

Erwin Heller

Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nördlich der Erlachau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat am 10.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Nördlich der Erlachau“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Das Gebiet befindet sich im Osten des Gemeindegebietes an der Schillerstraße und umfasst die Flurstücke Nr. 1581 (teilweise), 1581/1, 1582 (teilweise), 1590 (teilweise), 1649, 1650, 4217 (teilweise) und 4400 (teilweise).

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans i.d.F. vom 10.12.2024 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Nördlich der Erlachau“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung können im Rathaus, Kirchplatz 5, 71155 Altdorf zu den üblichen Dienstzeiten

eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und deren Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altdorf, den 11.12.2024

gez.

Erwin Heller

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung



Gemeinde Altdorf
Kreis Böblingen

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Benutzung der Kindergärten
(Kindergartensatzung)**

vom 10.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Kindergartensatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Betreuungszeiten

(1) Für den **Kindergarten Schneckenburg** werden folgende Betreuungszeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühbetreuung
Montag, Dienstag und Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Hauptbetreuungszeit
oder	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Hauptbetreuungszeit
Mittwoch und Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Hauptbetreuungszeit
und Mittwoch und Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Hauptbetreuungszeit

(2) Für das **Kinderhaus Buchenweg** werden folgende Betreuungszeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühbetreuung
Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Hauptbetreuungszeit
oder	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Hauptbetreuungszeit

(3) Für das **Kinderhaus Erlachau** werden folgende Betreuungszeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühbetreuung
Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Hauptbetreuungszeit
oder	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Hauptbetreuungszeit
Montag bis Donnerstag und Freitag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Ganztagesbetreuung
	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Ganztagesbetreuung

(4) Die Betreuungszeiten und die Schließzeiten (insbesondere die Kindergartenferien) werden im Einvernehmen zwischen der Verwaltung und den Leitungen der Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Der Elternbeirat wird hierzu angehört.

(5) Die Schließzeiten werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben. Die Eltern erhalten eine entsprechende Information in den Einrichtungen.

(6) Sofern die Betriebszeiten einer Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. akuter Mangel an pädagogischem Personal, angeordnete Schließung aufgrund einer pandemischen Lage) nicht angeboten werden können, besteht kein Anspruch auf eine Betreuung während der unter § 9 Abs. 1 bis 3 genannten Öffnungszeiten. Die Eltern werden rechtzeitig hiervon unterrichtet.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 20.12.1976, zuletzt geändert am 10.12.2024, tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Altdorf, den 11.12.2024

Erwin Heller

Bürgermeister